

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_1107/2021 vom 10.02.2022

Regeste

Verwahrung; Verhältnismässigkeit bei schwersten Anlassdelikten und langem Vollzug; Verwahrungsvollzug; Abstandsgebot

Vorliegend ist der Beschwerdeführer aufgrund schwerster Anlassdelikte (Brandstiftung, mehrfache versuchte sexuelle Nötigung, mehrfache versuchte sexuelle Handlungen mit Kindern, Mord) seit über 30 Jahren im Freiheitsentzug.

Einer Straftat, die für die Anordnung einer Verwahrung ausreichte, kann mithin nicht zu einem späteren Zeitpunkt allein wegen der Dauer des Freiheitsentzugs die Qualität einer relevanten Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB abgesprochen werden. Ist die Gefährlichkeit des Täters derart, dass sie im Fall einer Unbehandelbarkeit eine Verwahrung rechtfertigen könnte, ist das Kriterium der Dauer des Freiheitsentzugs von beschränkter Tragweite. In Anbetracht der deliktrelevanten, schweren psychischen Störung des Beschwerdeführers, seiner heute vorliegenden konstanten Untherapierbarkeit und der sehr hohen Rückfallgefahr für weitere gravierende Sexual- und Gewaltdelikte, mithin des im Fall der Freiheit des Beschwerdeführers bestehenden hohen Risikos für schwerste Verletzungen hochrangiger Rechtsgüter, das im heutigen Zeitpunkt mit keinen Mitteln hinreichend reduziert werden kann, erweist sich der mit der Verwahrung einhergehende massive Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers selbst unter Beachtung des vorausgegangenen langen Freiheitsanzugs nicht als unverhältnismässig.

Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch in der Vollzugspraxis (noch) kaum etabliert. Ein nachhaltiger strukturell bedingter Mangel hinsichtlich geeigneter Einrichtungskapazitäten für Verwahrte ist für das Bundesgericht nicht auszumachen.

Aus den Erwägungen:

E.2.3. Der Beschwerdeführer befindet sich seit mehr als 33 Jahren im Straf- bzw. Massnahmevollzug. In Bezug auf die Beurteilung der Verhältnismässigkeit seiner Verwahrung sind teilweise andere Faktoren massgebend als bei der Anordnung sowie Verlängerung der vorangegangenen stationären therapeutischen Massnahme. Die für die Dauer der stationären Massnahme bedeutenden Faktoren der Erfolgsaussichten der Therapie und des langfristig erreichbaren Behandlungsziels fallen bei der Anordnung der Verwahrung weg. Es ist eine neue Abwägung der verbliebenen Interessen vorzunehmen. Dabei gilt es zu beachten, dass sich im Gegensatz zu den Zwecken einer Strafe oder therapeutischen Massnahme der Sicherungszweck einer Verwahrung im Lauf der Zeit bei im Übrigen gleichbleibenden Risikofaktoren nicht erschöpft. **Einer Straftat, die für die Anordnung einer Verwahrung ausreichte, kann mithin nicht zu einem**

späteren Zeitpunkt allein wegen der Dauer des Freiheitsentzugs die Qualität einer relevanten Anlasstat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB abgesprochen werden (vgl. Urteil 6B_582/2017 vom 19. Juni 2018 E. 4.3.2 f.). Ist die Gefährlichkeit des Täters derart, dass sie im Fall einer Unbehandelbarkeit eine Verwahrung rechtfertigen könnte, ist das Kriterium der Dauer des Freiheitsentzugs von beschränkter Tragweite (Urteile 6B_381/2021 vom 17. Juni 2021 E. 4.6.3; 6B_1143/2018 vom 22. März 2019 E. 2.5.1 mit Verweis auf BGE 137 IV 201 E. 1.2). Gleichwohl hebt das Bundesgericht gegebenenfalls auch eine Verwahrung auf, wenn sie sich nicht als verhältnismässig erweist (Urteil 6B_381/2021 vom 17. Juni 2021 E. 4.6.3 mit Hinweisen).

(...)

E.2.4.2. Es sind keine Gründe erkennbar, welche die Verwahrung des Beschwerdeführers als unverhältnismässig erscheinen liessen. Wenn die Vorinstanz unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände die Verwahrung des Beschwerdeführers auch nach über 30 Jahren Freiheitsentzug als erforderlich und zumutbar erachtet und befindet, das öffentliche Sicherheitsinteresse überwiege das Interesse auf persönliche Freiheit des Beschwerdeführers (vgl. angefochtener Entscheid E. II.14.2 S. 30), ist dies nicht zu beanstanden. Der Beschwerdeführer setzte mit dem von ihm gelegten Brand mehrere Bewohner eines Bauernhauses einer konkreten Gemeingefahr aus (vgl. kantonale Akten Verfahren 5661 Bd. 4 pag. 1059). Er beabsichtigte wiederholt, sexuelle Handlungen insbesondere an Kindern vorzunehmen und suchte laut der verbindlichen vorinstanzlichen Feststellung (Art. 105 Abs. 1 BGG) selbst noch aus dem Vollzug Kontakt zu Minderjährigen. Mit dem Mord hat der Beschwerdeführer alsdann die physische Identität einer Minderjährigen in schwerstmöglicher Weise beeinträchtigt bzw. nachgerade ausgelöscht. Die zu erwartenden Rückfalldelikte erstrecken sich auf Straftaten vergleichbarer Schweregrade (vgl. Akten des Regionalgerichts pag. 398 f.). Zu Recht erwägt die Vorinstanz, dass es um den Schutz hochrangiger Rechtsgüter geht, nämlich die sexuelle Integrität und körperliche Unversehrtheit insbesondere minderjähriger Personen und das hochwertigste Rechtsgut überhaupt, das Leben. In Anbetracht der deliktrelevanten, schweren psychischen Störung des Beschwerdeführers, seiner heute vorliegenden konstanten Untherapierbarkeit und der sehr hohen Rückfallgefahr für weitere gravierende Sexual- und Gewaltdelikte, mithin des im Fall der Freiheit des Beschwerdeführers bestehenden hohen Risikos für schwerste Verletzungen hochrangiger Rechtsgüter, das im heutigen Zeitpunkt mit keinen Mitteln hinreichend reduziert werden kann, erweist sich der mit der Verwahrung einhergehende massive Eingriff in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers selbst unter Beachtung des vorausgegangenen langen Freiheitsanzugs nicht als unverhältnismässig.

Umstände, welche die Vorinstanz zu Unrecht ausser Acht gelassen hätte und die Interessenabwägung anders ausfallen lassen müssten, bringt der Beschwerdeführer nicht vor und sind nicht erkennbar. Der Fall unterscheidet sich denn auch wesentlich von den seitens des Beschwerdeführers im Rahmen der von ihm angerufenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung zitierten Urteilen, in denen jeweils von einer Verwahrung abgesehen wurde. Dort handelte es sich bei den Anlassdelikten und künftig zu erwartenden Straftaten nicht wie im zu beurteilenden Fall um gravierende Sexual- und Gewaltstraftaten, sondern um solche, welche "im unteren Bereich" des für eine Verwahrung erforderlichen Tatschweregrads nach Art. 64 Abs. 1 StGB anzusiedeln bzw. in diesem Rahmen als "mässig schwer" einzustufen waren. In diesen beiden Fällen bildete mithin nicht einzig der vorangegangene (längere) Freiheitsentzug, sondern die hinzutretende Tatsache der mässig schweren Anlass- und Rückfalldelikte den Grund, dass der Sicherheitsanspruch der Allgemeinheit den Eingriff in die Freiheitsrechte des Betroffenen insgesamt nicht aufzuwiegen vermochte und auf die Anordnung bzw. Weiterführung der Verwahrung zu verzichten war (vgl. Urteile 6B_746/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 1.4.3;

6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.6). Im Fall 6B_109/2013 erwies sich die Weiterführung der Verwahrung zusätzlich auch deshalb als unverhältnismässig, weil das weiterbestandene hohe Rückfallrisiko durch geeignete Vorkehrungen im Sinne von Art. 64a Abs. 1 StGB auf ein Mass reduziert werden konnte, welches die Verübung einer Straftat durch den inzwischen 76 Jahre alten Betroffenen nicht mehr als wahrscheinlich erscheinen liess (vgl. Urteil 6B_109/2013 vom 19. Juli 2013 E. 4.4.7). Solches, d.h. ein Ersetzen der Verwahrung durch ein engmaschiges ambulantes Setting oder andere mildere Ersatzmassnahmen mit Rücksicht auf das Alter des Betroffenen, ist im zu beurteilenden Fall nicht möglich, nachdem der protektive Faktor des Alters, der durchaus bedeutsam sein kann (vgl. Urteil 6B_424/2015 vom 4. Dezember 2015 E. 3.7), sich beim Beschwerdeführer laut dem feststehenden Sachverhalt (Art. 105 Abs. 1 BGG) derzeit nicht ausschlaggebend auswirkt (vgl. E. 2.4.1 oben).

(...)

E.4.5.1. Die laut Art. 64 Abs. 4 StGB sicherzustellende notwendige psychiatrische Betreuung verwahrter Personen beinhaltet diejenige Pflege und Betreuung, die nicht auf die Verbesserung der Legalprognose ausgerichtet ist, aber der seelischen Störung Rechnung trägt (BBl 1999 2098 Ziff. 213.451). Dies bedeutet, dass im Verwahrungsvollzug immer wieder auf die Frage der Therapierbarkeit des Verwahrten zurückzukommen ist und Behandlungsversuche durchzuführen sind (vgl. HEER, a.a.O., N. 130 zu Art. 64 StGB). Der Gesetzgeber sieht denn auch explizit die Möglichkeit der Aufhebung der Verwahrung zugunsten einer nachträglichen stationären therapeutischen Massnahme vor im Fall, dass Behandlungsfähigkeit besteht (Art. 64b Abs. 1 lit. b StGB). Das Bundesgericht hat wiederholt darauf hingewiesen, dass im Verwahrungsvollzug die Behandlungswilligkeit der betroffenen Person weiter zu fördern ist und Behandlungsversuche durchzuführen sind, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Legalprognose massgeblich verbessern. Auch für die Verwahrung gilt als Ausfluss des Verhältnismässigkeitsprinzips, dass die Dauer des Freiheitsentzugs auf das unbedingt nötige Mass zu beschränken und deshalb regelmässig zu prüfen ist, ob die vom Verwahrten ausgehende Gefahr für weitere schwere Straftaten nicht durch ein eingriffmilderes Mittel reduziert werden kann. Ziel ebenfalls des Verwahrungsvollzugs muss die Eröffnung einer realen Perspektive im Hinblick auf eine mögliche Entlassung und Wiedererlangung der Freiheit sein (vgl. Urteile 6B_237/2019 vom 21. Mai 2019 E. 4.3 und 6B_582/2017 vom 19. Juni 2018 E. 4.3.6; je mit Hinweis auf Urteil 6B_896/2014 vom 16. Dezember 2015 E. 7.5; Urteil 6B_685/2014 vom 25. September 2014 E. 3.4 mit Hinweis auf Urteil 6B_497/2013 vom 13. März 2014 E. 4.4).

E.4.5.2. Eine strikte separate Unterbringung Verwahrter in einem spezifischen Vollzugsregime ist gesetzlich nicht vorgesehen und auch in der Vollzugspraxis (noch) kaum etabliert. Wie dies der Beschwerdeführer betont, sind Verwahrte bislang regelmässig mit Strafgefangenen in geschlossenen Strafanstalten untergebracht (vgl. BRÄGGER/ZANGGER, Freiheitsentzug in der Schweiz, Handbuch zu grundlegenden Fragen und aktuellen Herausforderungen, Bern 2020, Rz. 283 ff. mit Hinweis auf KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte [SKMR], Haftbedingungen in der Verwahrung, menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, Bern 2016, S. 23). Nicht nur aber sieht Art. 64 Abs. 4 StGB, wie dargelegt, eine besondere, der Krankheit und der besonderen Situation der Verwahrung entsprechende Betreuung und Pflege verwahrter Personen vor, wodurch sich der Verwahrungsvollzug vom Strafvollzug unterscheidet. Auch zeigt sich, dass heute in verschiedenen Vollzugseinrichtungen gesonderte Abteilungen für ältere, gebrechliche oder langjährige Insassen existieren, in denen ein Grossteil der Verwahrten lebt. Jüngste Bemühungen im Vollzug zielen überdies auf das Angebot eines vom normalen Strafvollzug

gänzlich separierten Verwahrungsvollzugs ab. Entsprechende Bemühungen wurden in der Praxis, wenn auch erst in einem Pilotprojekt (Fachkonzept "Verwahrungsvollzug plus" der Justizvollzugsanstalt Solothurn), bereits umgesetzt und sind insbesondere in Kreisen der Vollzugsbehörden dringend vorgesehen (vgl. KÜNZLI/EUGSTER/SCHULTHEISS, SKMR, Zusammenfassung der Studie zu Haftbedingungen in der Verwahrung, Bern 2016, S. 6; BRÄGGER/ ZANGGER, a.a.O., Rz. 307, 368 ff.). Vor diesem Hintergrund drängt sich im Zeitpunkt der Anordnung der Verwahrung des Beschwerdeführers nicht bereits die Annahme auf, es fehle an einer für einen konventions- bzw. völkerrechtskonformen Vollzug der Verwahrung objektiv tauglichen Einrichtung im Sinne von Art. 56 Abs. 5 StGB. Ein nachhaltiger strukturell bedingter Mangel hinsichtlich geeigneter Einrichtungskapazitäten, den der Beschwerdeführer sinngemäss moniert, ist in Anbetracht des Ausgeführten nicht auszumachen. Auch der EGMR hat im Übrigen in allgemeiner Hinsicht festgehalten, er habe in der Schweiz keinen derartigen Mangel bezüglich der Behandlung psychisch kranker Straftäter festgestellt (vgl. Urteil des EGMR *Papillo gegen die Schweiz* vom 27. Januar 2015, Nr. 43368/08, § 46; Urteil 6B_161/2021 vom 8. April 2021 E. 2.7.2). Zu beachten ist ausserdem, dass selbst im Fall einer bestimmten Zeitspanne, während derer eine geeignete Unterbringung mangels Verfügbarkeit tauglicher Einrichtungen nicht möglich wäre, grundsätzlich noch nicht sogleich ein Verstoss gegen Art. 5 EMRK vorliegen würde, sondern eine gewisse Wartezeit zugebilligt wird (vgl. BGE 142 IV 105 E. 5.8.1; Urteil 6B_294/2020 vom 24. September 2020 E. 4.2; je mit Hinweis unter anderem auf das Urteil des EGMR im Fall *Papillo* §§ 43 ff.).